



die lobby für kinder
Landesverband Thüringen e.V.

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt
Telefon / Fax: 0361 / 653 19 483
www.dksbthueringen.de
E-mail: post@dksbthueringen.de

Erfurt, den 14.01.2011

Rückmeldung zum Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrter Herr Hilgers,

der Anfrage einer Rückmeldung zum Bundeskinderschutzgesetz möchte ich gerne mit folgenden Ausführungen nachkommen:

Positiv ist das Streben nach besserer Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem. Immer noch ist zu erkennen, dass diese Systeme nicht sehr vernetzt arbeiten, sowohl in Fragen der Planung als auch beim Kinder- und Jugendschutz.

Beim konkreten Einrichten von Netzwerken auf örtlicher Ebene muss beachtet werden, dass es diese Netzwerke zum Teil bereits gibt. Diese müssten also häufig eher qualifiziert werden. Auch wäre es nötig allgemeingültige Qualitätskriterien solcher Netzwerke zu erarbeiten. Nicht zuletzt bleibt aber die Frage der Finanzierung und einer Lösung, die die Kommunen tragen können.

Auch die Aussagen – besonders in der Begründung – zur Schwerpunktsetzung auf das Feld der Prävention, ist zu begrüßen. Bleibt zu hoffen, dass damit auch geeignete Maßnahmen ausreichend strukturell und finanziell unterstützt werden.

Der Einsatz von Familienhebammen ist explizit im Zusammenhang mit Frühen Hilfen und somit als Präventionsmaßnahme benannt. Ihnen wird eine Schlüsselrolle zugeordnet. Diese ist nicht von der Hand zu weisen. Jedoch könnten auch andere Systeme zum tragen kommen. Zudem müssen unbedingt die Aufgaben, Rahmenbedingungen sowie Qualitätskriterien der Familienhebammen für ein bundesweites Tätigkeitsfeld auch bundesweit gleich festgelegt werden. Insbesondere muss die Grenze zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe klar gezogen sein. Hier entstand in der Vergangenheit häufig der Eindruck, dass Familienhebammen auch sozialarbeiterische Arbeitsbereiche mit bewältigen können.

Auch ist die Anbindung von Familienhebammen einheitlich zu regeln. U.E. würde sich der Gesundheitsbereich wegen deren Türöffnerfunktion besser eignen. Häufig werden sie jedoch vom Jugendamt beauftragt. Somit kann ein Vertrauensvorschuss von Eltern verspielt werden, wenn die Kontrollfunktion des Jugendamtes deutlicher wird.



Die Lockerung der Weitergabe von Informationen von Berufsgeheimnisträgern nach §§ 4 und 5 BKiSchG ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Von Zeit zu Zeit konnte vernommen werden, dass sich Ärzte darauf beriefen und wichtige Informationen zurück gehalten worden.

Offen bleibt die Frage wie bspw. Pädagoginnen und Pädagogen, Trainer/innen in Bildungsbereichen des Sports oder der Künste einbezogen werden.

Die geplanten Änderungen im § 8a führen zu mehr Klarheit. Insbesondere rückt das Kind/der/die Jugendliche mehr in den Fokus der Hilfen, in dem aufgrund seines Wohls entsprechend des Abs. (1) ein Hausbesuch stattfinden kann. Eine Zurückweisung durch Eltern wird damit erschwert.

Die Abkehr von der „insoweit erfahrenen FK“ vereinfacht die Kommunikation. Die Aufgaben der freien Jugendhilfe werden deutlicher benannt.

Mit Abs. (5) wird die Weitergabe von Daten an andere Jugendamtsbereiche klarer geregelt und somit einem Entzug durch Umzug entgegen gewirkt.

Mit Einführung des § 8b wird ein erster Schritt gegangen, in der Verknüpfung von Diensten und Einrichtungen, die zwar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten jedoch nicht unter dem Rechtsgebiet des SGB VIII agieren. In einem weiteren Schritt müssten Regelungen für eben diese Dienste und Einrichtungen geschaffen werden, denn alleine die Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe in diese Richtung wird nicht reichen um ein tragfähiges Netzwerk zu schaffen. Der Abs. (2) reicht dazu eher nicht aus.

Offen bleibt eine Aussage zu möglichen Kosten und wie diese zu tragen sind.

Die Ergänzung des Abs. (3) im § 16 SGB VIII ist längst überfällig und wird der Lücke gerecht, dass die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Kinder ab 3 Jahren mit dem Eintritt in Kindertageseinrichtungen erreicht. Besonders ist sie eine bessere Grundlage für Angebote für Kinder in diesem Altersbereich und deren Eltern.

Die mit § 43a eingeführte Anzeigepflicht für Träger von Kinder- und Jugendferienaufenthalten lässt möglicherweise eine Lücke in der Auslegung für kürzere Freizeitangebote bspw. über Wochenenden. Gleichwohl diesbezüglich auch über Aufwand und Nutzen zu sprechen wäre.

Zudem sollte geregelt werden, woher bzw. wer die Mindeststandards festlegt.

Mit der Neuregelung des Abs. 2 des § 45 findet insbesondere eine Ausweitung auf Einrichtungen für Kinder mit Behinderung im Rahmen des SGB IX statt, was begrüßt werden kann. Unklar bleibt, welche weiteren Einrichtungen unter diese Regelung fallen. Das sollte besser formuliert werden.



die lobby für kinder
Landesverband Thüringen e.V.

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt
Telefon / Fax: 0361 / 653 19 483
www.dksbthueringen.de
E-mail: post@dksbthueringen.de

In Thüringen bspw. ist der Landessportbund zum Thema Kinderschutz derzeit sehr aktiv, rechtliche Grundlagen, die u.U. ein besseres Durchsetzen von Strukturen ermöglichen können, fehlen bislang.

Der § 72a wird entsprechend des Zentralregistergesetzes ergänzt und besonders ehrenamtliche Arbeit eingebunden. Die Grenzen in der Einschätzung ab welchen Kriterien von ehrenamtlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgegangen werden kann sind ungenau und daher hat der Gesetzgeber auf eine generelle Regelung verzichtet. Die zukünftige Praxis in der Bewertung von Ehrenamt in Art, Intensität und Dauer des Kontakts sollte nach einiger Zeit auf den Prüfstand gestellt werden, um ggfls. nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling